

# Strafrecht

HS 1.1. 4

Delikte gegen die persönliche Freiheit

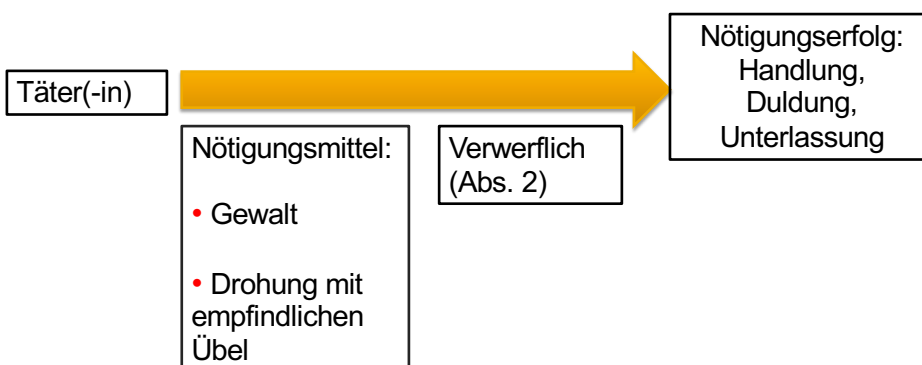
§ 240 StGB

§ 239 StGB

Prof. Dr. Michael Jasch

1

## Struktur von § 240 StGB



2

## Nötigung (§ 240)

- Aufbauschema -

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) einen Menschen
- b) Gewalt
  - = körperlich wirkender Zwang (*nur Kurzdefinition*)
- c) oder Drohung mit empfindlichem Übel
- d) Handlung, Duldung oder Unterlassung (Erfolg)

#### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

### II. Rechtswidrigkeit

- a) allgemeine Rechtswidrigkeit (= kein RFG)
- b) Verwerflichkeit (§ 240 Abs. 2)
  - = sozial unerträglich, besonders missbilligenswert (*nur Kurzdefinition*)

### III. Schuld

#### IV. Besonders schwerer Fall § 240 Abs. 4 (Regelbeispiele)

3

### Fall 1 (Selbsthilfe des Vermieters als Gewalt?)

Vermieter V hat es satt, dass sein Mieter M seit vier Monaten keine Miete mehr zahlt. Auch eine fristlose Kündigung hat V dem M schon zugestellt. Um jetzt zumindest die Wohnung bald frei zu bekommen und mit einem solideren Mieter zu besetzen stellt er im Heizungskeller die Warmwasserversorgung von M's Wohnung ab. M zieht tags darauf aus. Strafbarkeit des V?

4

**Fall 1** („Selbsthilfe“ des Vermieters)

**Strafbarkeit des V gem. § 240 StGB**

**1. Objektiver Tatbestand**

- a) einen Menschen (M)
- b) zu einer Handlung (Auszug = Nötigungserfolg)
- c) durch Gewalt? - Zwei Arten von Gewalt:

vis absoluta:  
Ausschalten der Willensbildung / Unmöglichkeit der Willensbetätigung

vis compulsiva:  
Willensbeugung (Erzwingen gewünschten Willensentschlusses)

**Def.** = körperlich wirkender Zwang durch körperliche Kraftentfaltung des Täters.

V drehte warmes Wasser ab um „die Wohnung frei zu bekommen“. Dadurch hat er in physisch wirkender Weise (keine adäquate ...

5

Fall 1

Körperpflege, Ernährung) auf M eingewirkt mit dem Ziel, bei A einen bestimmten Willensentschluss (Auszug) zu erzwingen. Das Abdrehen des Hahnes stellt eine körperliche Kraftentfaltung des V dar. Also liegt Gewalt i.S.v. § 240 vor.

**2. Subjektiver Tatbestand (+)**

**3. Rechtswidrigkeit**

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Zudem müsste die Tat als verwerflich anzusehen sein (§ 240 II).

**Verwerflich** ist, was sozial unerträglich ist und wegen seines grob anstößigen Charakters in besonders hohem Maße mißbilligenswert ist.

Hier: Verhinderung der Grundbedürfnisse durch Ausnutzen der Machtstellung. Der Zivilrechtsweg steht offen! Besonderer Mieterschutz durch Zivilrecht (§§ 535 ff. BGB)!

6

Fall 1

#### 4. Schuld (+)

5. Ergebnis: V hat sich gem. § 240 strafbar gemacht.

-----

#### Beispiele für „Drohung mit empfindlichem Übel“

- Drohung mit Lärmterror
- Boykottaufruf
- öffentliche Bekanntmachung von rufschädigenden Informationen
- Bloßstellung Schuldner (Inkasso-Firmen !)
  
- Drohung mit Strafanzeige ist nur verwerflich, wenn zwischen dieser Sache und der erstrebten Nötigungserfolg kein Zusammenhang besteht (z.B.: Anzeige wegen Körperverletzung um eine alte Geldschuld jetzt einzutreiben).
  
- NICHT: ..mit Dienstaufsichtsbeschwerde. Oder: der Satz „Du wirst Schwierigkeiten bekommen“ (weil zu allgemein für eine Drohung).

7

#### Fall 2 (Sitzblockade als Gewalt ?)

#### Strafbarkeit des S gem. § 240

##### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Gewalt ?

Problem 1: Nur psychisch wirkender Zwang !

- BVerfGE 92, 18 (2. *Sitzblockaden-Entscheidung*): „Bei bloßer körperlicher Anwesenheit ist die Zwangswirkung (..) rein psychischer Natur und daher keine Gewalt.“
  
- Dagegen BGHSt 41, 186: Indirekte physische Zwangswirkung auf nachfolgende Fahrer („Zweite-Reihe-Rechtsprechung“)!  
=> Gewalt i.S.v. § 240 (+)

##### II. Rechtswidrigkeit

Problem 2: Verfassungskonforme Auslegung !

8

Fall 2

„Die Bejahung des Tatbestands indiziert nicht automatisch die Verwerflichkeit“ (BVerfG a.a.O.).

=> Vielmehr nötig: Einzelfallprüfung !

=> Dabei ist das Grundgesetz zu beachten, insbesondere Art. 8 und Art. 5 GG.

=> Sitzblockaden sind daher nicht grundsätzlich strafbar. Entscheidend ist, ob eine körperliche Zwangswirkung für das „Opfer“ geschaffen wird.

=> § 240 ist dagegen erfüllt, wenn Demonstranten – über ihre bloße Anwesenheit hinaus – körperliche Hindernisse schaffen (3. Sitzblockaden-Entscheidung BVerfGE 104, 92)

Hier im Fall: Bloße körperliche Anwesenheit des S und Demonstrationszweck. Er hat sich nicht gem. § 240 strafbar gemacht

9

## Weitere Problemgruppen zur Frage der „Gewalt“

### a) Problemfall: Komplex „Demos“

- Demonstranten ketten sich am Zufahrtstor (Atomwaffendepot) an:  
=> Gewalt (+), weil es über rein psychische Wirkung hinausgeht (BVerfGE 104, 92).
- Demonstrant befestigt Eisenkasten auf Bahnschiene:  
=> Gewalt (+) (Castor, BGHSt 44, 39).
- Gehen auf der Fahrbahn zu Protestzwecken („Geher von München“: BGHSt 41, 231)  
=> Entweder schon „Gewalt“ (-) oder spätestens § 240 Abs. 2 (-).

### b) Problemfall: Gewalt gegen Sachen

Beispiel: A zersticht B die Autoreifen, damit diese nicht zu ihrem Freund fahren kann (+).

10

Problemgruppen zur „Gewalt“

- Beispiel: Wegnahme von Krücken oder Rollstühlen. (+).
- => § 240 ist bei Gewalt gegen Sachen nur zu bejahen, wenn die Handlung mittelbar **körperlich** wirkenden Zwang beim Opfer entfaltet.

**c) Problemfall: Gewalt gegen dritte Personen**

Beispiel: B wird genötigt, an C keine Ware zu liefern, damit dieser die Preise erhöhen muss.

=> § 240 (+) – Auch Gewalt gegen Dritte ist „Gewalt“! Es ist keine besondere Nähebeziehung zwischen Genötigtem und dritter Person (Gewaltopfer) erforderlich.

**d) Problemfall Straßenverkehr**

- Lesenswert: BVerfG NStZ 2007, 397:  
<https://openjur.de/u/210080.html> – Dichtes Auffahren mit Pkw als Gewalt.

11

Problemgruppen zur „Gewalt“

- Erzwingen/Verhindern des Überholens (+)
- Dichtes Auffahren (+)
- Ausbremsen (+)
- Fußgänger blockiert Parklücke (-)
- Aufleuchtenlassen des Bremslichts (-)

12

## Die Freiheitsberaubung (§ 239)

13

### Freiheitsberaubung (§ 239)

- Aufbauschema -

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

a) Mensch (der sich körperlich fortbewegen kann)

b) der Freiheit berauben (Taterfolg) = Jede, auch nur vorübergehende Aufhebung der persönlichen Fortbewegungsfreiheit für einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum.

c) durch Einsperren = Verhindern des Verlassens eines umschlossenen Raumes durch äußere Vorrichtungen.

d) oder auf andere Weise = Jede, auch nur vorübergehende Aufhebung der persönlichen Fortbewegungsfreiheit für einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum durch andere Mittel.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

III. Schuld

IV. Qualifikation Abs. 3 / Erfolgsqualifikation (Tod) Abs. 4

14

**Fall 3** („Erziehung: Lehrerin“ ...)

**Strafbarkeit A gem. § 239 StGB**

**1. Objektiver Tatbestand**

**a) Tatobjekt „Mensch“**

**Umstritten** ist, ob auch Schlafende, Bewusstlose ?

- (1) Aktualitätstheorie: Nein ! § 239 nur, wenn sich das Opfer tatsächlich fortbewegen will, also seinen Willen aktualisiert.
- (2) Rechtsprechung und h.L.: Ja ! Es kommt auf den potentiellen Willen des Opfers an, selbst wenn dies seine Lage nicht bemerkt => § 239 (+).

**b) S wurde der Freiheit beraubt (+)**

**c) ..auf andere Weise** (gemeint sind alle anderen Mittel als durch Einsperren in umschlossene Räume)

15

Fall 2

**1.2. Subjektiver Tatbestand = Vorsatz.**

**II. RW, Schuld**

**III. Ergebnis: § 239 (+)**

**Aufgaben für das Selbststudium:**

**1.** Finden Sie mit Hilfe von Fachliteratur heraus und begründen Sie:

Ist es Freiheitsberaubung,

a) wenn man einer nackt im See badenden Person die am Ufer abgelegte Kleidung komplett entwendet?

b) wenn man einer auf den Rollstuhl angewiesenen Person den Rollstuhl entwendet?

**2.** Wie lautet die Definition für die „schwere Gesundheitsschädigung“ (Abs. 3) ?

16